

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften
mit dem Abschluss Bachelor of Sciences**
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. November 2001
vom 20. November 2017

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Sciences an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. November 2001 (AB Uni 13/2001), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 29. Juli 2004 (AB Uni 10/2004), wird folgendermaßen geändert:

1. Folgende Anpassung in der Inhaltsübersicht wird vorgenommen:

„§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ wird ersetzt durch „§ 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geowissenschaften, Lehrinheit II, einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihre(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sollen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein; in Ausnahmefällen kann das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur/zum Vorsitzenden gewählt werden, sofern es habilitiert und auf Lebenszeit verbeamtet ist. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.“

4. § 29 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 29
Inkrafttreten, Veröffentlichung und
Regelungen zum Auslaufen der Prüfungsordnung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster veröffentlicht.

(3) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung, der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 29. November 2001, kann letztmalig im Sommersemester 2019 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geowissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die in Satz 2 genannten Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2001/2002 in den Anwendungsbereich der Prüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften mit dem Studienabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. November 2001 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Oktober 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. November 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels